

Nr. 18 / Dezember 2012

Liebe Leserin, lieber Leser

In wenigen Tagen neigt sich das Jahr 2012 dem Ende entgegen. Zeit um zurück zu blicken. Ein Jahr das durch die Finanzkrise in Europa geprägt wurde und auch an der Schweiz durch die Frankenstärke nicht spurlos vorbei gegangen ist. 20 Jahre nach dem EWR Nein geht es uns immer noch besser als den EU Staaten, die Aussage des damaligen Staatssekretärs Blankart „wir werden nach fünf Jahren Alleingang die EG auf den Knien bitten uns als Mitglied aufzunehmen“ hat sich als falsch erwiesen. Ist es Neid unserer Nachbarstaaten, dass immer wieder neue Milliardenforderungen auf unser Land zukommen? Das Erfolgskonzept der Schweiz liegt in der Demokratie unseres Kleinstaates der weitgehend im Milizprinzip organisiert ist. Hoffen wir, dass wir unsere Organisation weiterhin eigenständig bewahren können.

Auch im neuen Jahr gibt es wiederum einige Änderungen über die wir Sie mit den ALKU-News und den UP/DATES von Treuhand Suisse, die den News beiliegen, informieren. Beachten Sie das Einlageblatt mit den Beiträgen und Leistungen unserer Sozialversicherungen ab 1.1.2013.

Bei dieser Gelegenheit danken wir Ihnen für die gute Zusammenarbeit, für das Vertrauen und die Kundentreue. Wir werden auch in Zukunft alles daran setzen, Sie mit unserer Fachkompetenz zu beraten und stehen Ihnen weiterhin gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ich freue mich sehr, dass wir das 32. Jahr unserer Firma mit dem gleichen Team wie in den Vorjahren in Angriff nehmen dürfen. Für die kommenden Festtage wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen viel Glück, Erfolg und Gesundheit und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

ALKU-TREUHAND AG
Kurt Altorfer und Mitarbeiterinnen



*Überspringen Sie
zusammen mit uns
auch im Jahre 2013
alle Hürden!*

Lohnabrechnungen

Damit die Buchhaltung jeweils mit der AHV-Abrechnung übereinstimmt sind die Löhne brutto zu verbuchen und Abzüge separat auszuweisen. (z.B. im Kassabuch brutto in den Ausgaben, die Abzüge AHV, NBU, KTG und BVG in den Einnahmen). Werden Stundenlöhne ausbezahlt, die auch den Ferienanteil enthalten, so muss dieser offen ausgewiesen werden.

| | | |
|-----------|-------------------------|---------------|
| Beispiel: | 10 Stunden à Fr. 30.-- | 300.00 |
| | + 8.33 % Ferienanteil * | 25.00 |
| | | <hr/> |
| | Brutto inkl. Ferien | 325.00 |
| | ./ 6.25 % AHV, ALV | 20.30 |
| | ./ 1.2 % NBU** | 3.90 |
| | | <hr/> |
| | Netto | 300.80 |
| | | <hr/> |

(* bei 4 Wochen Ferien; ** Beitragssätze können variieren)

Je nach dem kommen noch Abzüge für die Krankentaggeld-Versicherung und die berufliche Vorsorge dazu. Siehe Einlageblatt im UP/DATE 3/12.

Werden die Ferienentschädigungen nicht in jeder Lohnabrechnung offen ausgewiesen, riskiert man diese nochmals zusätzlich auszahlen zu müssen. Der Zusatz „inkl. Ferien“ in einer Abrechnung genügt nicht.

Kassabuch

Einmal mehr weisen wir darauf hin, dass jeder Betrieb ein Kassabuch chronologisch führen muss. Bei Betrieben mit grossem Bargeldverkehr muss das Kassabuch täglich nachgetragen werden und jeweils ein Kassensturz gemacht werden. Am besten werden die Kassensturz Kontrollblätter aufbewahrt und der Saldo im Kassabuch eingetragen.

Erwachsenenschutzgesetz

Am 1. Januar 2013 tritt das Erwachsenenschutzgesetz in Kraft (siehe auch UP/DATE 3/12). Hier noch einige Erläuterungen:

Die Begleitbeistandschaft

Art. 393 ZGB

Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein.

Die Vertretungsbeistandschaft

Art. 394 ZGB

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss.

Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken.

Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen.

Die Mitwirkungsbeistandschaft

Art. 396 ZGB

Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beiständin bedürfen.

Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt.

Die Umfassende Beistandschaft

Art. 398 ZGB

Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist.

Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs.

Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen.

Neues aus dem Steueramt

Nachdem der Kanton Zürich dieses Jahr in 7 Gemeinden einen Pilotversuch der Online-Steuererklärung durchgeführt hat und dieser gut verlaufen ist, wird die Online-Steuererklärung für natürliche Personen ab 2013 im ganzen Kanton eingeführt. Es ist uns also möglich die Steuererklärung online an das Steueramt zu übermitteln. Es müssen nur noch die Beilagen und die Freigabequittung per Post eingesandt werden.

Um die Papierflut etwas einzudämmen müssen nicht mehr alle Belege mit der Steuererklärung eingereicht werden, sondern nur noch die Aufstellungen. Trotzdem müssen natürlich die Belege aufbewahrt werden, da sie im Rahmen des Einschätzungsverfahrens durch den Steuerkommissär jederzeit eingefordert werden können.

Eingereicht werden müssen mit der Freigabequittung, die Lohnausweise, Jahresabschlüsse, Festgeldabrechnungen, Swisslos Gewinn-Belege, sowie die entsprechenden Formulare. Bei Wertschriften des Privatvermögens können die Kosten für die Verwaltung und Verwahrung durch Dritte abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind dagegen die Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften.

Lotteriegewinne bis 1000 Franken sind ab 1. Januar 2013 verrechnungssteuerfrei. Für die direkte Bundessteuer gilt die neue Freigrenze ab 1. Januar 2014. Die Erhöhung der Freigrenze bringt eine Vereinfachung, da Lotterie- und Wettveranstalter den Gewinnern weniger Gewinnabrechnungen mit Angaben des Verrechnungssteuerabzuges ausstellen müssen. Nebst der Anhebung der Steuerfreigrenze gilt neu auch, dass 5% der Gewinne aus Lotterien als Einsatzkosten bei der direkten Bundessteuer abgezogen werden können. Dieser Abzug darf nicht höher als 5000 Franken sein. (Bisher konnten die nachgewiesenen Einsätze abgezogen werden).

In eigener Sache

- Die Steuererklärung 2012 muss bis 31. März 2013, resp. 30. September 2013 eingereicht werden. Damit wir die Verlängerungen rechtzeitig einreichen können, bitten wir Sie, uns alle Steuerformulare (natürliche und juristische Personen) bis **15. März 2013** zuzustellen.
- Damit wir den Jahresabschluss 2012 früh erstellen können, benötigen wir per Stichtag, in der Regel der 31. Dezember, eine Debitorenliste (Kundenguthaben), Kreditorenliste (Lieferantenschulden), eine Aufstellung über das Warenlager und die angefangenen Arbeiten.
- Haben Sie Ihre UID-Nummer, (Unternehmens-Identifikationsnummer) welche die MWST Nummer ab 01.01.2014 ablöst, erhalten? Diese Nummer ist im Verkehr mit den Behörden wichtig, teilen Sie uns diese mit, damit wir sie in den Kundenakten erfassen können. Melden Sie sich auch, wenn Ihnen noch keine UID-Nummer zugeteilt worden ist.

Schluss •

- ☺ Professor zum Student: „Die Intelligenz verfolgt dich, aber du bist schneller!“
- ☺ Im Beichtstuhl: „Hochwürden, ich habe im Bett bei einer Frau geschlafen, sie aber nicht angerührt.“ - „Dann tue Busse und trinke 20 Liter Wasser.“ - „Warum denn das?“ - „Das ist die Tagesration eines ausgewachsenen Kamels!“
- ☺ Ein Optimist ist in der Regel ein Zeitgenosse, der ungenügend informiert ist.
- ☺ Gib jedem Tag die Chance, der schönste deines Lebens zu werden.